

Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Zwischen dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden

und

_____ (nachstehend Betreiber genannt)

wird für das Objekt

Name	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. aufgrund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt auf seine Kosten **an einer Stelle, die im Einvernehmen mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt festgelegt wird**, Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) nach DIN 14675 einschließlich der dazugehörigen Schlösser mit der Bezeichnung „Feuerweherschließung Dresden“ einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass das Brand- und Katastrophenschutzamt für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Die Feuerwehrschlüsseldepots und das FSE einschließlich Schloss müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinie des VdS 2105:2005-11 (03) – Schlüsseldepots – hergestellt und installiert sein.
4. Unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung der notwendigen Schlösser der „Feuerweherschließung Dresden“ bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber. Das Schloss des FSD geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über.
5. Das Brand- und Katastrophenschutzamt verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschlüsseldepots ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen („Schlüsselträger“). Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden diese Schlüssel sowie die deponierten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fälle unabwiesbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sowohl von bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüsseln als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel und für die daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten des Brand- und Katastrophenschutzamtes vorliegt.

6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart des Betreibers und des Vertreters des Brand- und Katastrophenschutzamtes hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und das Brand- und Katastrophenschutzamt. Bei späterer Veränderung der Anzahl der Schlüssel oder bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.
7. Das Brand- und Katastrophenschutzamt ist nicht verpflichtet, die Feuerwehrschrüsseldepots zu verwenden. Es erfüllt vielmehr seine Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehrschrüsseldepots und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
8. Verlässt das Brand- und Katastrophenschutzamt nach dem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung gewährleistet.
9. Alle in Verbindung mit der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung der Feuerwehrschrließung sowie sonstigen Maßnahmen, die sich auf diese beziehen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Für das Brand- und Katastrophenschutzamt entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.
10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen. Die Anwesenheit des Schlüsselträgers bei der Feuerwehr ist gebührenpflichtig.
11. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschrließungen bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Im Falle der Kündigung gibt das Brand- und Katastrophenschutzamt nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gemäß Punkt 6 gefertigt. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des FSD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
13. Entsprechend der Richtlinie VdS 2105:2005-11 (04), stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen ist. Wichtiger Hinweis an Betreiber von Schlüsseldepots (SD):
Ist das SD nicht VdS – anerkannt und/ oder wird es nicht gemäß den VdS Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem SD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in SD der falschen, d.h. einer niedrigeren, Klasse deponiert werden.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
16. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

_____ Datum

Landeshauptstadt Dresden
Brand- und Katastrophenschutzamt
Scharfenberger Str. 47
01139 Dresden
Tel.: 0351 8155 –

Für die Firma:

vertreten durch Ihren Geschäftsführer/Vorstand:

(Stempel)

Unterschrift

Unterschrift